04 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Titel der Drucksache:

VS021 - Satzungsbeschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ILV625 "Magdeburger Allee/Feldstraße"

| Drucksache | 2448/13 | |
|------------|----------------------|--|
| Stadtrat | Entscheidungsvorlage | |
| | öffentlich | |
| | | |

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
|---|------------|------------------|---------------|
| Dienstberatung OB | 27.02.2014 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt | 01.04.2014 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Stadtrat | 16.04.2014 | öffentlich | Entscheidung |

Beschlussvorschlag

01

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt die Satzung über die 1. Verlängerung der am 03.08.2012 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ILV625 "Magdeburger Allee/Feldstraße" - VS021 um ein Jahr. Der beiliegende Satzungstext über die Veränderungssperre (Anlage 3) und der Lageplan im Maßstab 1: 1000 (Anlage 2), sind Bestandteil des Beschlusses.

02

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

27.02.2014 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

DA 1.15 LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt Drucksache: 2448/13 Seite 1 von 4

| Nachhaltigkeitscontrolling Nein | X Ja, siehe Anlage | Demografisches Control | ling Nein X | Ja, siehe Anlage | | |
|--------------------------------------|--------------------|---|-------------|-----------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen X Nein | Ja → | Nutzen/Einsparung | X Nein | Ja, siehe Sachverhalt | | |
| ↓ | | Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE) | | | | |
| Deckung im Haushalt Nein Ja | | Gesamtkosten EUR | | | | |
| ↓ | | | | | | |
| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | | |
| Verwaltungshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR | | |
| Verwaltungshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR | | |
| Vermögenshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR | | |
| Vermögenshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR | | |
| Deckung siehe Entscheidungsvorschlag | | | | | | |
| Fristwahrung X Ja Nein | | | | | | |

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Übersichtsskizze

Anlage 2 - 1. Verlängerung VSO21 - Plan mit Geltungsbereich

Anlage 3 - 1. Verlängerung VSO21 - Satzungstext

Die Anlagen 2 und 3 liegen in den Fraktionen und im Bereich Oberbürgermeister zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Beschlusslage

Flächennutzungsplan

zuletzt geändert durch Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 18 vom 08.11.2013

<u>Bebauungsplan</u>

Einfacher Bebauungsplan ILV625 "Magdeburger Allee Feldstraße" - Aufstellungsbeschluss, Beschluss Nr. 2455/2010 vom 20.01.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 25.02.2011.

Veränderungssperre

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ILV625 "Magdeburger Allee/Feldstraße" VS021, Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2501/11 vom 28.03.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 15 vom 03.08.2012

Sachverhalt

Anlass für die Veränderungssperre war der Antrag auf Bauvorbescheid vom 23.06.2010 im Bauamt, Abt. Bauaufsicht für den Bereich Magdeburger Allee/Ammertalweg zur Herstellung von 20 Stellplätzen im Blockinnenbereich, der mit Bescheid vom 18.08.2011 für den Zeitraum von 12 Monaten gem. § 15 BauGB zurückgestellt wurde.

Um die Planungsziele für den in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplans ILV625 zu sichern, wurde eine Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Bauvorhaben nach § 15 BauGB erforderlich. Die Zurückstellung des Baugesuchs lief am 17.08.2012 aus und wurde durch die erlassene Satzung über die Veränderungssperre verlängert.

In Anbetracht der Rechtslage wurde die Veränderungssperre VSO21 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ILV625 beschlossen. Diese wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 03.08.2012 rechtswirksam.

Zwischenzeitlich wurde Einigung in mehreren Punkten des beantragten Vorhabens zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt erzielt und eine Baugenehmigung erteilt.

Weiterhin zurück gestellt ist jedoch eine beantragte Werbeanlage, die Stellplätze in den privaten Bauflächen bewirbt und somit zusätzlichen motorisierten Verkehr in den Blockinnenbereich ziehen und dadurch eine Störung der Wohnruhe hervorrufen würde.

Die Veränderungssperre läuft zum 02.08.2014 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ILV625 rechtskräftig werden.

Mit dem Bebauungsplan ILV625 werden u. a. folgende Planungsziele angestrebt:

Schutz und Entwicklung der bestehenden gründerzeitlichen Blockstruktur in ihrer Nutzung und Raumstruktur durch

- Erhaltung und Sicherung der Wohnnutzung
- Sicherung der Nutzungsmischung mit nicht störenden gewerblichen Nutzungen
- · Sicherung der Option einer Blockschließung entlang der Magdeburger Allee
- Ausschluss von offenen Stellplätzen für Einzelhandelsnutzungen oder andere hochfrequentierte Besucherstellplätze im Blockinnenbereich
- Sicherung eines adäquaten Freiraumanteils im Blockinnenbereich

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den künftigen Bebauungsplan.

Auf Grund der Bearbeitungsstandes zum Bebauungsplanverfahren ist von einem alsbaldigen Abschluss des Planverfahrens auszugehen, jedoch ist zur Sicherung der Planungsziele eine Verlängerung der Veränderungssperre VSO21 dennoch zwingend erforderlich, da zur Zeit absehbar ist, das der Bebauungsplan ILV625 bis zum 02.08.2014 nicht rechtswirksam wird. Es ist geplant den Beschluss zur Billigung des Entwurfes und zur öffentlichen Auslegung im 2.

A 1.15 Drucksache : **2448/13** Seite 3 von 4 / 1.51

Quartal 2014 und den Satzungsbeschluss im 2. Halbjahr 2014 in den Stadtrat einzubringen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes kam es aufgrund der erforderlichen umfangreichen Analyse des Bestandes sowie der langwierigen Verhandlungen mit dem Vorhabenträger zu Verzögerungen.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling:

Gegenstand der Vorlage ist eine Veränderungssperre im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und das demographische Controlling sind somit integraler Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht gesondert erfolgen.

Drucksache : **2448/13** Seite 4 von 4